dsb
datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Angaben für eine Parkbewilligung

Welche Angaben darf die Gemeinde bei der Erteilung einer tageweisen Parkbewilligung an eine Besucherin respektive einen Besucher verlangen?

Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, LS 170.4). Dieses Verhältnismässigkeitsprinzip besagt, dass durch die Gemeinde nicht mehr Daten erfasst und bearbeitet werden dürfen, als für die Erteilung der Parkbewilligung notwendig ist.

Eine Parkbewilligung berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren eines genau bestimmten Fahrzeuges an den aufgeführten Tagen. Daraus folgt, dass der Polizei die Kontrollschildnummer des Fahrzeuges der Besucherin respektive des Besuchers und die gewünschten Tage bekannt sein müssen. Andere Angaben wie beispielsweise die Adresse der Gastgeberin respektive des Gastgebers oder der Grund des Besuches sind für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich und dürfen daher nicht erhoben werden.

V 1.3 / Oktober 2025

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich
Postfach, 8090 Zürich, +41 44 360 99 99
datenschutz@dsb.zh.ch, datenschutz.ch

Datenschutz mit Qualität